

30.10.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - K - R - Wizu **Punkt** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Vorschlag einer Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent
KOM(2000) 412 endg.; Ratsdok. 10786/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuss (Fz),
der Rechtsausschuss (R) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Fz
R
Wi

EU
Fz
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, ein Europäisches Gemeinschaftspatent einzuführen.
2. Durch die erleichterte und kostengünstigere Möglichkeit, Patentschutz in der gesamten Gemeinschaft zu erhalten, wird die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, insbesondere von KMU, weiter gestärkt.

Ausgeliefert am 31. OKT. 2000

EU
Fz
R
Wi

3. Abgelehnt wird dagegen, - insbesondere auch im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 EGV - die Einführung eines erstinstanzlichen Gemeinschaftsgerichts für geistiges Eigentum. Das Ziel eines effektiven Rechtsschutzes auf dem Gebiet des europäischen Patentrechts lässt sich in erster Instanz wesentlich besser durch eine Zuständigkeit der nationalen Gerichte erreichen:

- Die nationalen Gerichte besitzen den Vorteil der Ortsnähe. Das ist insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen von Bedeutung.

EU
R

4. - Die nationalen Gerichte werden auch in Zukunft mit nationalen Patentrechtsstreitigkeiten befasst sein. Es wird deshalb weiterhin erforderlich sein, für patentrechtlichen Sachverstand in den Mitgliedstaaten Sorge zu tragen.

- Es ist nicht auszuschließen, dass sich nationales und europäisches Patentrecht auseinander entwickeln, wenn nationale Gerichte nicht auch für europäische Patentrechtsangelegenheiten zuständig wären.
- Es besteht die Gefahr, dass die Verfahren bei einem erstinstanzlichen europäischen Patentgericht – insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl der Fälle – sehr lange dauern und hohe Kosten verursachen würden.
- Bei Verfahren, die nicht in die ausschließliche Kompetenz des Gemeinschaftsgerichts fallen, kann es auf gemeinschaftspatentrechtliche Fragen ankommen. Die nationalen Gerichte sind gegebenenfalls gemäß Artikel 51 Abs. 3 verpflichtet, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinschaftsgerichts abzuwarten. Dies führt ebenfalls zu Verzögerungen.

Ein einheitliches europäisches Patentgericht bereits für die erste Instanz ist auch nicht erforderlich, um einen wirkungsvollen Patentschutz für das vorgesehene Gemeinschaftspatent zu gewährleisten. Hierfür sind andere Maßnahmen ausreichend:

- Die Harmonisierung der Rechtsanwendung kann durch ein gemeinsames Berufungsgericht gewährleistet werden.

- Der Praxis des negativen "forum-shopping" kann durch eine Regelung wirksam begegnet werden wie sie von der Spezialkommission der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in Artikel 21 Abs. 6 des Vorentwurfs eines Übereinkommens über gerichtliche Zuständigkeit und ausländische Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vorgeschlagen worden ist.
- Die Verbesserung der Qualifikation der Richter- und Rechtsanwaltschaft kann durch die Konzentration aller Patentstreitigkeiten auf wenige Gerichte in jedem Mitgliedstaat erreicht werden.

EU
Wi

5. Als bedauerlich sieht es der Bundesrat an, dass der Kommissionsvorschlag sich nicht zur Neuheitenschonfrist äußert. Die Einführung einer Neuheitenschonfrist von einem Jahr würde sich nach Auffassung des Bundesrates stark innovationsfördernd auswirken, da sie dem Erfinder die Möglichkeit gibt, das Ergebnis seiner innovativen Tätigkeit frühzeitig der Öffentlichkeit vorzustellen, ohne sich selbst die rechtliche Absicherung des eigenen Arbeitsergebnisses durch ein Patent zu zerstören. Denn nach der bisherigen Rechtslage ist eine Erfindung, die der Erfinder bereits veröffentlicht hat, nicht mehr "neu" und kann aus diesem Grunde auch vom Erfinder selbst nicht mehr als Patent angemeldet werden.

EU
Wi

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, bei den künftigen Verhandlungen zum Gemeinschaftspatent auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass eine Neuheitenschonfrist eingeführt und die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftspatent in der ersten Instanz bei den nationalen Gerichten belassen wird.

B

7. Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.